



**Kletteranlagen
Murs d'escalade
delle palestre d'arrampicata**

**Branchenkonzept für
einen Covid-19-geschützten Betrieb
von
Kletteranlagen**

Stand: 6. November 2020

Herausgeber

IG Kletteranlagen (IGKA)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Grundlage.....	2
2	Geltungsbereich	2
3	Schutzmasken.....	3
4	Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement	3
4.1	Umsetzung der Beschränkung.....	3
4.2	Kommunikation der Beschränkung	4
4.3	Umgang mit Überkapazität	4
5	Contact Tracing.....	4
6	Abstand	5
6.1	Empfangs- und Eingangsbereich	5
6.2	Zugänge und Durchgänge.....	5
6.3	Kletter- und Boulderbereich.....	5
6.4	Sanitäre Anlagen	6
6.5	Gastrobereich.....	6
7	Hygiene.....	6
7.1	Kommunikation der Hygieneregeln	6
7.2	Reinigung	6
7.3	Desinfektionsstationen.....	6
7.4	Hand- und Fusshygiene	7
7.5	Flüssigmagnesium	7
7.6	Zahlungsmittel.....	7
7.6	Mietmaterial.....	7
8	Kletterkurse und Trainings	7
9	Zuständigkeiten und Verantwortung	8
9.1	Zuständigkeiten der Betreiber	8
9.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter	8
9.3	Eigenverantwortung der Kunden	9
10	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter	9
10.1	Schutzmasken.....	9
10.1	Handhygiene.....	9
10.2	Distanz halten.....	9
10.3	Reinigung	9
10.4	Ausschluss von kranken Mitarbeitern	10
10.5	Umgang mit Schutzmaterial	10
11	Schlussbestimmungen.....	10

1 Einleitung und Grundlage

Die IG Kletteranlagen hat im Frühling 2020 auf die Wiedereröffnung der Kletteranlagen bereits ein Branchenkonzept erarbeitet und dieses wurde durch das Bundesamt für Sport bewilligt. Es wurde im Zuge der Lockerungsschritte jeweils angepasst. Mit der Beendigung der ausserordentlichen Lage wurde die Kompetenz für Schutzkonzepte den einzelnen Anlagen überlassen, welche ihre individuellen Schutzkonzepte nach den kantonalen Vorgaben ausrichteten.

Mit dem Eintreten der zweiten Welle und der angepassten Covid-19-Verordnung wurde nun das Branchenkonzept schweizweit reaktiviert und liegt somit in aktualisierter Version vor. Die gesetzliche Grundlage des Branchenkonzepts bildet die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand vom 2.11.2020) inkl. Erläuterungen und den Ausführungen des BAG und BASPO dazu.

Das Branchenkonzept nimmt auf infrastrukturelle und betriebliche Eigenheiten von Kletteranlagen Bezug. Es basiert auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus.

Die im Branchenkonzept formulierten Massnahmen sind als Bausteine eines Gesamtkonstrukts zu verstehen, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb einer Kletteranlage mit entsprechenden Einschränkungen und gezielten Zusatzanforderungen möglich macht.

Quellen:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref0>

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_Covid-19-Verordnung_besondere_Lage.pdf

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#24>

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19>

2 Geltungsbereich

Das Branchenkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die in einer künstlichen Kletteranlage erbracht werden. Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf Zusatzdienstleistungen, welche von den Betreibern zusätzlich angeboten werden (z.B. Gastronomie, Schulen, Handel, Veranstaltungen, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

Die einzelnen Kantone können gemäss der Covid-19 Verordnung (Abschnitt 3, Art. 8) den Betreibern weiterführende Vorgaben machen oder gar eine zeitlich begrenzte Schliessung von Anlagen anordnen. In diesem Fall stehen die angeordneten Massnahmen über den Vorgaben des Branchenkonzepts.

Das Schutzkonzept gilt ab dem 6. November 2020.

3 Schutzmasken

In der gesamten Anlage gilt eine allgemeine Maskenpflicht.

Ausnahmen gelten für Kinder unter 12 Jahren und bei der Konsumation von Lebensmitteln (sitzend).

Bezüglich Maskenpflicht und Gruppenregeln gelten für Jugendliche unter 16 Jahren für die Ausübung sportlicher Tätigkeit ebenfalls keine bundesweiten Einschränkungen.

Eine Ausnahme gilt ebenfalls für Personen, die aus medizinischen Gründen über ein ärztliches Attest von der Maskentragpflicht befreit sind.

Aufgrund der speziellen räumlichen Verhältnisse beim Seilklettern können Betreiber gestützt auf die grosszügigen Raumverhältnisse ($>15\text{m}^2$) die Maskentragpflicht für das Seilklettern lockern. Die Voraussetzung dazu ist eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten.

Die Sicherungsperson muss immer eine Maske tragen.

Beim Bouldern gilt ebenfalls eine allgemeine Maskenpflicht.

4 Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement

Damit der Abstand von mindestens 1.5 Meter jederzeit eingehalten werden kann, muss die maximale Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig in der Anlage aufhalten dürfen, sinnvoll beschränkt werden. Der Betreiber legt gemäss den infrastrukturellen Begebenheiten die maximale Personenkapazität fest.

Aufgrund der komplexen räumlichen Begebenheiten (grosse Raumhöhe, unterschiedliche Verhältnisse von Grundfläche zu Wandfläche) und unterschiedlichen Aktivitäten innerhalb der Anlage ist es unmöglich, die maximale Personenzahl aufgrund einer einheitlichen Quadratmeter-Angabe zu bestimmen.

Als Richtwert empfiehlt die IG Kletteranlagen die Personenzahl auf 15m^2 Fläche pro Person zur ausschliesslichen Nutzung zu beschränken.

In der ganzen Anlage ist darauf zu achten, dass es zu keiner spontanen Gruppenbildung mit mehr als 15 Personen kommt. Dies kann durch regelmässige Kontrollrundgänge und Hinweisschilder gewährleistet werden.

Sämtliche Räumlichkeiten müssen regelmässig gelüftet werden.

4.1 Umsetzung der Beschränkung

Die Kletteranlage ist dafür verantwortlich, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr Leute als die maximal zulässige Personenzahl gleichzeitig in der Anlage aufhalten. Dazu muss ein Zählsystem eingeführt werden. Dies kann über eine Software-Lösung oder eine Besucherliste geschehen.

In Bereichen oder Räumen mit hoher Besucherfrequenz sind gut einsehbare Abschnitte zu bilden und eine maximale Personenbelegung zu definieren. Somit kann verhindert werden, dass sich alle Besucher gleichzeitig am selben Ort versammeln, Gruppen bilden und die Abstände nicht mehr eingehalten werden.

4.2 Kommunikation der Beschränkung

Die Kletteranlage ist verpflichtet, die Kundschaft über die Personenzahlbeschränkung zu informieren. Die Kletteranlage muss zu jedem Zeitpunkt Auskunft darüber geben können, wie viele Personen sich aktuell in der Anlage aufhalten.

4.3 Umgang mit Überkapazität

Um vorausschauend zu verhindern, dass mehr als die zugelassene Anzahl Personen in die Anlage wollen, sind situative Massnahmen einzuleiten. Als Ausgangslage zur Einschätzung des erwarteten Besucheraufkommens sind vergangenheitsbezogene Daten der Vormonate und die aktuelle Wetterprognose heranzuziehen. Folgende Massnahmen sollen helfen, lange Wartezeiten und Schlangenbildung vor dem Zutritt zu verhindern:

- Beschränkung der Verweildauer innerhalb der Anlage
- Online-Monitoring und Kommunikation der aktuellen Besucherzahl
- Einführung eines Reservationssystems
- Elektronisches Zutrittssystem für Abonnenten

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Betreiber, adäquate Massnahmen zu definieren und umzusetzen.

5 Contact Tracing

Damit mögliche Ansteckungsketten erkannt und unterbrochen werden können, erfassen die Betreiber von jedem Besucher¹ folgende Kontaktdaten:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Wohnort
- Empfehlung: Ankunfts- und Austrittszeit

Die Daten können mittels einer Präsenzliste oder dem elektronischen Zutrittssystem der Anlage erfasst werden.

Der Anlagenbetreiber bewahrt diese Daten 14 Tage auf und stellt sie bei Bedarf den Behörden elektronisch zur Verfügung. Es müssen zudem die Vorgaben des Datenschutzes beachtet werden.

Besteht erhöhtes Ansteckungsrisiko muss der Betreiber oder Organisator die anwesenden Personen darüber informieren, dass:

- a. In jedem Fall eine Maske getragen werden muss.
- b. Es zu einer voraussichtlichen Unterschreitung des Abstandes kommt und damit einhergehend ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

¹ Bei Familien oder Angehörigen des gleichen Haushaltes reichen die Angaben einer Kontaktperson.

- c. Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

6 Abstand

Damit die Abstände eingehalten werden können, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen. Generell muss die Einhaltung der Mindestdistanz-Regel von 1.5 Meter in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein.

6.1 Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Es muss ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht werden.
- Es müssen gut sichtbare Wartelinien im Abstand von 1.5m angebracht werden.

6.2 Zugänge und Durchgänge

Zugangstüren sollen wenn möglich in geöffnetem Zustand fixiert werden, damit keine unnötigen Kontakte z.B. durch Berühren von Türklinken entstehen. Ausnahmen sind brandabschnittsbildende Türen, welche aus feuerpolizeilicher Sicht geschlossen sein müssen.

In engen Durchgängen ist nach Möglichkeit ein getrenntes Personenleitsystem einzuführen, damit möglichst wenige Leute direkt aneinander vorbeigehen.

6.3 Kletter- und Boulderbereich

Zu diesem Bereich gehören alle Flächen mit Kletterwänden, welche zum Bouldern, Vorstieg- und Toprope-Klettern sowie Klettern mit Selbstsicherungsgeräten vorgesehen sind.

Der Anlagebetreiber muss entsprechend den infrastrukturellen Begebenheiten adäquate Massnahmen treffen, welche die Kunden auf den Abstand hinweist. Bewährte Hilfestellungen dazu sind:

- eine Sicherungslinie/Route Abstand lassen
- Aufenthaltszonen definieren
- Personenbeschränkungen festlegen
- Bodenmarkierungen anbringen
- Hinweisschilder aufhängen

6.4 Sanitäre Anlagen

Der Anlagebetreiber muss entsprechend den infrastrukturellen Begebenheiten adäquate Massnahmen treffen, welche den Kunden auf die Distanzregel hinweist. Dies kann durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen oder Personenzahlbeschränkungen geschehen.

Der Betreiber prüft regelmässig, ob die Abstände in den sanitären Anlagen eingehalten werden und schliesst bei Bedarf vorübergehend Garderoben und Duschen.

6.5 Gastrobereich

Für den Gastrobereich sind die aktuellen Richtlinien dieser Gastro-Schutzkonzepts zu beachten.

Link:

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/>

7 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene vom Betreiber zusätzlich wegen Covid-19 vorgenommen werden sollen. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen.

7.1 Kommunikation der Hygieneregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs sollen die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt werden. Dazu können die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» verwendet werden.

7.2 Reinigung

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

7.3 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten sollen Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen:

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- bei WCs und Garderoben
- in den Kletterbereichen

7.4 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein.

An vorgegebenen Orten (vgl. Kap. 7.3) müssen die Hände desinfiziert werden.

Kletterer müssen zwingend angehalten werden, sich vor und nach dem Klettern die Hände zu desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium (vgl. Kap. 7.5) geschehen.

In den meisten Kletteranlagen gilt ein striktes Barfussverbot.

7.5 Flüssigmagnesium²

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen (vgl. Kap. 7.4). Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

7.6 Zahlungsmittel

Der Betreiber sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird.

7.6 Mietmaterial

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Chemikalien ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Herausgabe von Mietmaterial ist nicht verpflichtend. Es steht dem Betreiber frei, ob er auf die Herausgabe von Mietmaterial komplett verzichten will.

8 Kletterkurse und Trainings

Aufgrund der besonderen Lage sind Anpassungen an Sicherheits- und Ausbildungskonzepten vorzunehmen. Dazu gehören ebenfalls jegliche Formen von angeleiteten Betreuungen, Events und Trainings.

Die Betreiber und Organisatoren von Kletterkursen und Trainings sollen aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen in gegenseitiger Absprache definieren, welche Kursformate durchgeführt werden können.

² Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.

Für sämtliche Kurse und Trainings gelten die übergeordneten Grundsätze des BASPO und des BAG:

1. Symptomfrei ins Training
2. Generelle Maskentragpflicht
3. Gruppen bis max. 15 Personen
4. Distanz halten: 1.5m Abstand
5. Einhalten der Hygieneregeln des BAG
6. Präsenzlisten fürs Contact Tracing
7. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts der Anlage sowie der geltenden Rahmenbedingungen von Swiss Olympic zuständig ist.

Link: <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19>

9 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

9.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Der Betrieb ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung/Überarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts³
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 10)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und ggf. angepasst werden.

9.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Mitarbeiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

³ Schutzkonzepte von einzelnen Organisationen müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden. Der Betreiber muss aber das Konzept den Behörden vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Erstellung des Schutzkonzepts liegt also in der Eigenverantwortung der Betreiber. Am besten orientieren sich Betreiber daher am Konzept ihres Verbands.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

9.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Branchenkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

10 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter

Für Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter wird auf das «Merkblatt für Arbeitgeber: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)» des SECO und BAG vom 16.4.2020 verwiesen.

10.1 Schutzmasken

Für alle Mitarbeiter gilt in der ganzen Anlage grundsätzlich Maskenpflicht.

10.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

10.2 Distanz halten

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen einhalten können. Damit die Mitarbeiter entsprechend geschützt sind, sollen infrastrukturelle Anpassungen (Plexiglas, Bodenmarkierungen etc.) vorgenommen werden.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Kontaktdauer minimieren
- Hände waschen

10.3 Reinigung

Alle Kontaktflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

WC-Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden und Verbrauchsartikel wie Seife und Handtücher nachgefüllt werden. Abfall muss fachgerecht gesammelt und entsorgt werden.

10.4 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

10.5 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

Damit Mitarbeiter sich bei Bedarf, selbst und andere Personen adäquat schützen können, müssen jederzeit vom Betreiber Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

11 Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Branchenkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Branchenkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.